

# Checkliste zur Bereitstellung von Informationen in Deutscher Gebärdensprache auf der Startseite einer Website

gemäß § 4 BITV 2.0 insbesondere Anlage 2 Teil 1 und  
deren Begründung

Verantwortliche Stelle:

Der Ministerpräsident  
Staatskanzlei  
Digitalisierung und  
Zentrales IT-Management der Landesregierung

Version:

1.1

# Dokumentinformationen

## Verantwortlich:

Mike Schmidt

## Änderungsverzeichnis:

<b>Version:</b>	<b>Datum:</b>	<b>Änderung:</b>	<b>Bearbeitet von:</b>
<b>1.0</b>	10.02.2022	Erstellung	Mike Schmidt
<b>1.01</b>	08.09.2022	Redaktionelle Anpassungen	Mike Schmidt
<b>1.1</b>	08.05.2023	Ergänzung Abschnitt 2	Mike Schmidt

# 1. Inhalt

<b><u>1. Bereitstellung von Informationen in Deutscher Gebärdensprache auf der Startseite</u></b>	<b>4</b>
<b><u>2. Inhalte der Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache</u></b>	<b>4</b>
2.1 Wesentliche Inhalte	4
2.2 Hinweise zur Navigation	5
2.3 Erläuterungen der wesentlichen Inhalte der Erklärung zur Barrierefreiheit	5
2.4 Hinweise auf weitere vorhandene Informationen in Deutscher Gebärdensprache	5
<b><u>3. Checkliste zur Abnahme von Informationen in Deutscher Gebärdensprache</u></b>	<b>6</b>
3.1 Allgemeine Anforderungen	6
3.2 Anforderungen gemäß Anlage 2 Teil 1 BITV 2.0 und deren Begründung	6

# 1. Bereitstellung von Informationen in Deutscher Gebärdensprache auf der Startseite

Gemäß § 4 Barrierefreie Informationstechnik Verordnung (BITV 2.0) sind auf der Startseite von Websites öffentlicher Stellen Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache bereitzustellen:

1. Informationen zu den wesentlichen Inhalten,
2. Hinweise zur Navigation,
3. eine Erläuterung der wesentlichen Inhalte der Erklärung zur Barrierefreiheit,
4. Hinweise auf weitere in diesem Auftritt vorhandene Informationen in Deutscher Gebärdensprache.

Die Verlinkung ist durch das Logo für Deutsche Gebärdensprache zu kennzeichnen und muss von der Startseite direkt zugänglich sein.

Diese Checkliste soll Verantwortliche dabei unterstützen, geeignete Informationstexte zu erstellen und sicherstellen, dass Informationen in Deutscher Gebärdensprache korrekt bereitgestellt werden.

## 2. Inhalte der Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache

**Hinweis:** Öffentliche Stellen sind nicht dazu verpflichtet, ihre allgemeinen Informationen regelmäßig zu aktualisieren, solange es sich um ein allgemeines Informationsangebot handelt, das insbesondere die grundsätzlichen Aufgaben einer Behörde umschreibt. Die BITV 2.0 lässt ausdrücklich Lösungen in Eigenregie zu, wenn es um die Bereitstellung dieser Informationen geht.

**Anregung:** Vermischen Sie die wesentlichen Inhalte, Hinweise zur Navigation und Erläuterungen der wesentlichen Inhalte der Erklärung zur Barrierefreiheit nicht. Weisen Sie die Videos getrennt aus, damit Nutzende sich auf die für sie notwendigen Inhalte konzentrieren können.

### 2.1 Wesentliche Inhalte

Wesentliche Inhalte sind allgemeine Informationsangebote, die insbesondere die grundsätzlichen Aufgaben umschreiben.

Anregungen für allgemeine Informationen:

- Gibt es einen Einleitungstext auf der Startseite, der sich für eine Übersetzung eignet?
- Welche Inhalte sind für alle Menschen besonders wichtig oder interessant?
- Welche Informationen sind für Menschen ohne oder mit eingeschränktem Hörvermögen wichtig?
- Welche Informationen vermittelt die Website?
- Was sind die wichtigsten Aussagen der Website?
- Wozu dient die Website?
- Was macht Ihre Organisation, wie ist Ihre Struktur? (Benennen Sie Ihre öffentliche Stelle und beschreiben Sie die Kernaufgaben.)
- Gibt es spezielle Dienstleistungs- oder Beratungsangebote?

- Gibt es Anlaufstellen an die sich Nutzende wenden können?

## **2.2 Hinweise zur Navigation**

Hinweise zur Navigation enthalten insbesondere grundsätzliche Navigationsprinzipien und eine klare Identifizierung mit der Möglichkeit mit der öffentlichen Stelle Kontakt aufzunehmen.

Es sollte eine Selbstverständlichkeit sein, dass die Navigation für alle Nutzenden verständlich und selbsterklärend ist. Hinweise sollten daher auf die zentralen Navigationsprinzipien und Navigationsfunktionen erfolgen.

Anregungen für zentrale Navigationsprinzipien:

- Wo finde ich eine Kontaktmöglichkeit auf der Website?
- Gibt es hilfreiche Funktionen, z. B. eine Suchfunktion?
- Wie funktioniert die Suchfunktion?
- Wie funktioniert die Hauptnavigation, das Hauptmenü?

## **2.3 Erläuterungen der wesentlichen Inhalte der Erklärung zur Barrierefreiheit**

Wesentliche Inhalte der Erklärung zur Barrierefreiheit sind:

- in der Regel eine zusammenfassende Bewertung der Barrierefreiheit der Website
- falls eine Berufung auf die Ausnahmeregelung des § 11 Absatz 6 LBGG geltend gemacht wird, ist eine Zusammenfassung der wesentlichen nicht barrierefreien Inhalte und der Gründe für die nicht barrierefreie Gestaltung aufzuführen
- Erläuterung des Feedbackmechanismus  
(Der Feedbackmechanismus ermöglicht Nutzenden, der öffentlichen Stelle Rückmeldungen zu geben, falls sie Barrieren bei der Nutzung der Website erfahren. Dazu gehört unter anderem, welche Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung stehen.)
- Erläuterung der Beschwerdestelle  
(Informationen darüber, wie und an wen sich Nutzende wenden können, wenn nach dem Feedback der öffentlichen Stelle keine zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.)

## **2.4 Hinweise auf weitere vorhandene Informationen in Deutscher Gebärdensprache**

Verfügt Ihre Website über weitere Angebote in Deutscher Gebärdensprache, benennen Sie diese oder machen Sie diese über deutliche Verlinkungen zugänglich.

### 3. Checkliste zur Abnahme von Informationen in Deutscher Gebärdensprache

#### 3.1 Allgemeine Anforderungen

- Die geforderten und einleitend erwähnten vier Punkte wurden für die Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache beauftragt.
- Eine Verlinkung zu den Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache ist ausschließlich von der Startseite direkt zulässig.  
Bei mobiler Ansicht, erscheint in der Regel ein sogenanntes Hamburger-Menü als Startansicht. Aufgrund dieser Struktur kann dort grundsätzlich ein Aufruf auf zweiter Ebene als zulässig erachtet werden, um zu den Informationen in Deutscher Gebärdensprache zu gelangen.

**Hintergrund:** Eine mobile Ansicht kann auch auf dem PC (Desktop) oder Laptop bzw. Notebook verwendet werden, da bei starker Vergrößerung des Bildschirms die mobile Ansicht dargestellt wird.

#### 3.2 Anforderungen gemäß Anlage 2 Teil 1 BITV 2.0 und deren Begründung

Für die Bereitstellung von Informationen in Deutscher Gebärdensprache gelten die folgenden Vorgaben:

- Es sind keine Schatten auf dem Körper der Darsteller.
- Die Mimik und das Mundbild sind gut sichtbar.
- Der Hintergrund ist statisch, kein schwarzer oder weißer Hintergrund.

Es wurden höchstens zwei Farben verwendet.  
Farbverläufe von hell nach dunkel sind zulässig.

Farbverläufe von hell nach dunkel sind zulässig.

- Hintergrund, Kleidung und Hände stehen in einem guten Kontrast zueinander.
- Die Kleidung ist dunkel und einfarbig, auf Schmuck wurde verzichtet.
- Die Auflösung beträgt mindestens 320 x 240 Pixel.
- Die Bildfolge beträgt mindestens 25 Bilder je Sekunde.

Es wurde eine Vorlaufzeit von 5 Sekunden gewährleistet.

- Das Gebärdensprach-Video wurde als Datei zum Herunterladen bereitgestellt.
- Die Dateigröße und die Abspielzeit wurden angegeben.
- Das Video ist durch das Logo für Deutsche Gebärdensprache gekennzeichnet.

**Hinweis:** Es sollte keine Audiospur vorhanden sein.